

**No. 55036\***

---

**Peru  
and  
Germany**

**Basic Agreement on technical cooperation between the Government of the Republic of Peru and the Government of the Federal Republic of Germany. Lima, 6 June 1974**

**Entry into force:** *29 January 1975 by notification, in accordance with article 10*

**Authentic texts:** *German and Spanish*

**Registration with the Secretariat of the United Nations:** *Peru, 8 March 2018*

*\*No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

---

**Pérou  
et  
Allemagne**

**Accord de base relatif à la coopération technique entre le Gouvernement de la République du Pérou et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne. Lima, 6 juin 1974**

**Entrée en vigueur :** *29 janvier 1975 par notification, conformément à l'article 10*

**Textes authentiques :** *allemand et espagnol*

**Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies :** *Pérou, 8 mars 2018*

*\*Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[ GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND ]

RAHMENABKOMMEN  
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK PERU  
UND  
DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ÜBER TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

vom 6. Juni 1974

Die Regierung der Republik Peru und  
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und  
ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Be-  
ziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der  
Förderung der technischen und wirtschaftlichen Ent-  
wicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren  
technischen Zusammenarbeit für beide Staaten er-  
wachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, sich gegenseitig jede technische und wissenschaftliche Hilfe und Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Abkommens zu gewähren.
- (2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

- (1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
  - die Errichtung von spezialisierten Berufs- und technischen Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Peru durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften sowie von technischer Ausrüstung fördert;
  - Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
  - Sachverständige für besondere Aufgaben nach Peru entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
  - die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
  - die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.
- (2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte oder beauftragte Personal wird im folgenden als "Fachkräfte" bezeichnet.

- (3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zu einem peruanischen Hafen.

#### Artikel 3

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich, die Fortbildung von peruanischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern.
- (2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (3) Die Regierung der Republik Peru bemüht sich, den in der Bundesrepublik Deutschland aus- und fortgebildeten peruanischen Staatsangehörigen eine ihren beruflichen Kenntnissen entsprechende Anstellung zu geben oder zu vermitteln und prüft dabei insbesondere, ob sie die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau anerkennen kann. Sie bemüht sich ferner, diesen Personen die gleichen beruflichen Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen zu eröffnen wie Absolventen gleichwertiger peruanischer Ausbildungsgänge.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru

- (1) stellt für die Vorhaben in Peru die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diese Einrichtung liefert;